

Unfaire Wettbewerbsbedingungen beim HARTLAUER Fotowettbewerb ?

<http://fotogalerie.hartlauer.at/Shop/Fotowettbewerb/Teilnahmebedingungen>

Auf der oa angeführten Webseite zum Photowettbewerb von Hartlauer findet sich am 23.1.2017 um 12 Uhr ua folgende Teilnahmebedingungen (ich führe das so genau an, da aufgrund meiner bereits gegenüber Hartlauer gemachten Einwände eine mittlerweile Korrektur erfolgen könnte).

3. Die Lichtbilder werden in der Ausstellung in einem Format von 50 cm x 75 cm oder 100 cm x 150 cm auf Alu Dibond, Hartschaumplatte oder auf einem Bildschirm virtuell präsentiert. Die weitere wirtschaftliche Verwertung dieser auf Alu Dibond oder Hartschaumplatte ausgearbeiteten Lichtbilder nach der Ausstellung in der Hartlauer Fotogalerie steht der Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. zu und kann beispielsweise im Verkauf der gesamten Ausstellung oder Teilen davon an Dritte, Durchführung weiterer Ausstellungen an anderen Orten durch Dritte (z.B. durch Sponsoringpartner) und dergleichen bestehen, wozu ich meine ausdrückliche Zustimmung erteile.

4. Die Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. ist berechtigt, maximal 20 Stück der Lichtbilder im Format 50 cm x 75 cm und/oder 100 cm x 150 cm herzustellen und zu verkaufen. Wie viele Stück dabei von welchem Format zum Verkauf angeboten werden, obliegt dabei allein der Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. (insgesamt sind es aber immer maximal 20 Stück). Vom Verkaufspreis erhalte ich pro Stück € 120,- (darin enthalten 20% USt.).

5. Ich räume der Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, alle nominierten Fotos für die Bewerbung der Hartlauer Fotogalerie und der Ausstellungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Produkte, insbesondere Ausstellungsfotobücher, Jahresfotobücher (Best of Galerie 2016), Jubiläumsfotobücher (z.B. Best of 5 Jahre Hartlauer Fotogalerie, Best of zu einzelnen Ausstellungsthemen), Jahreskalender, alle denkbaren Artikel im Zusammenhang mit Museums- bzw. Ausstellungsshops bzw. jeweils zur Gänze oder zum Teil auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten entgeltlich oder unentgeltlich zu verwerten. Darin eingeschlossen ist das Recht, die nominierten Fotos in jeder heute und zukünftig technisch möglichen Art zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sowie in körperlicher Form zu verbreiten (etwa der Präsentation und dem Verkauf der Fotos

auf der Website der Hartlauer Fotogalerie, Folder, Prospekte, TV-Werbung, Plakate, Flyer, Kataloge, Social Media etc.). Eingeschlossen ist weiters das Recht, die nominierten Fotos zu bearbeiten oder auf sonstige Art zu ändern und bearbeitete oder geänderte Versionen der Lichtbilder im selben Umfang wie die gegenständlichen Lichtbilder zu nutzen.

6. Die Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. ist berechtigt, die in dieser Erklärung eingeräumten Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten Werknutzungsbewilligungen im oben genannten Umfang einzuräumen.

7. Die Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihren Namen auf allen Nutzungen des Vertragswerkes anzugeben.

8. Sämtliche durch die Nutzung der zustehenden Rechte erzielten Entgelte stehen der Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. zu. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt entgeltlos.

Diese sind wie folgt zu interpretieren:

1. 20 Fotos kann Hartlauer vervielfältigen und verkaufen, dafür erhält ein Autor einen Betrag von € 120.--, aber nur wenn ein Bild verkauft wird. Wie das ein Autor überprüfen könnte wird im übrigen nicht erklärt.

soweit so gut, jetzt kommt es aber

2. Hartlauer kann ein Bild eines Autors nach Belieben bearbeiten, ändern und nutzen, vervielfältigen, auf jegliche technisch mögliche Art. Allein dadurch sind jegliche Autorenrechte hinfällig. Daher steht auch in den gesamten Bedingungen nichts mehr von den Autorenrechten.

3. Darüber hinaus kann Hartlauer ein solches Bild nach Belieben verwerten, und das auch entgeltlich, also jeglicher Profit bleibt bei Hartlauer – eigentlich ein Widerspruch zu dem oben angeführten Punkt 1., zumindest eine Frage der Abgrenzung. Damit ist jeglichem juristischen und finanziellen Disput Tür und Tor geöffnet.

4. Weiters kann Hartlauer diese Rechte auch entgeltlich an Dritte weitergeben, womit ein Autor nicht nur jegliche Rechte sondern auch jegliche Kontrolle über sein geistiges Eigentum verloren hat.

5. Die gesamte Ausstellung, oder Teile davon, kann Hartlauer an Dritte entgeltlich verkaufen, womit ein Autor jegliche Kontrolle verliert, wo seine Bilder je wieder "auftauchen".
6. Alles was mit einem Bild passiert ist damit für den Autor entgeltlos ! Das heißt, jeglicher Profit von einem Bild, ausgenommen der oben angeführte Punkt 1., bleibt bei Hartlauer.
7. Und letztendlich wird (wohlweislich) nicht einmal der Name des Autors auf einem Bild angeführt.

Für mich hat sich durch diese Vorgangsweise nicht nur Hartlauer disqualifiziert (ich werde dort nichts mehr einkaufen), sondern auch der VÖAV, der sich dazu hergegeben hat, bei diesem Wettbewerb ein Patronat zu gewähren.

Diesen obigen Blog habe ich vor dem Upload auf meine Webseite HARTLAUER zur Stellungnahme geschickt. Darauf habe ich die tiefere Antwort erhalten. Der Leser möge für sich selbst entscheiden, inwieweit sich die Antwort mit den Wettbewerbsbedingungen deckt, bzw ob da nicht etwas beschönigt wird.

''

Sehr geehrter Herr Dr. Köhler

nachfolgend erlauben wir uns zu Ihrer Interpretation unserer Teilnahmebedingungen Stellung zu nehmen. Ihre Auslegung der Bedingungen entspricht weder der Intention der Hartlauer Fotogalerie noch der tatsächlichen Handhabe.

Das Rechte am Bild verbleibt beim Urheber, im folgenden Umfang wird eine Bewilligung zur Nutzung eingeräumt:

1) Nutzungsbewilligung und Verwertungsbefugnis betreffend der "Nullserie"

Die „Nullserie“ bezeichnet die in der Hartlauer Fotogalerie am Pöstlingberg in Linz ausgestellten Exponate auf Alu Dipond oder Hartschaumplatte in den Formaten 50x75 cm bzw. 100 x 150 cm.

Betreffend dieser Serie (die sowohl in der Ausstellung als auch auf der Rückseite eines jeden Exponates als Nullserie unter Angabe von Autor und Titel sowie Titel der Ausstellung gekennzeichnet ist) liegt die Entscheidung über die weitere Verwendung nach Beendigung der zweimonatigen Ausstellungszeit in der Hartlauer Fotogalerie alleine bei der Hartlauer Fotogalerie. Denkbar ist zB eine Präsentation der Ausstellung oder von Teilen der Ausstellung an einem anderen Ort als der Hartlauer Fotogalerie oder durch Sponsoren der Hartlauer Fotogalerie.

Betreffend der finalen Verwertung verfolgt Hartlauer das Ziel, alle Ausstellungen einem caritativen Zweck zu widmen. Eine Ausstellung wurde etwa einem SOS Kinderdorf geschenkt und schmückt nun dort die Wände der Kinderwohnheime; eine andere Ausstellung wurde anlässlich einer Charityveranstaltung verkauft und der gesamte Erlös von € 16.000,- wurde wiederum an die SOS Kinderdörfer Österreichs gespendet. Wir sind hier ständig im Kontakt im karitativen Organisationen und um eine Verwertung zu deren Gunsten bemüht.

Die dahingehenden Regelungen finden sich in Punkt 3 der Zustimmungserklärung.

Es ist durch den „Nullserienvermerk“ jedenfalls immer leicht erkennbar, woher das Bild stammt.

2) Bilderverkauf:

Die Besucher der Ausstellungen haben die Möglichkeit die ausgestellten Exponaten zu kaufen und zwar jeweils maximal im Ausmaß von 20 Stück je Exponat. Nach Beendigung der Ausstellung ist die Bestellung auch online über die Website der Hartlauer Fotogalerie möglich. Dabei kann zwischen Großformat (100 x 150 cm) und Kleinformat (50 x 75 cm) gewählt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass nicht alle Bilder die entsprechende Qualität aufweisen um in Großformat bestellt zu werden - daher schränken wir bei manchen Exponaten die Bestellmöglichkeit auf Kleinformat ein. Die Bilder werden jeweils erst nach erfolgter Kundenbestellung produziert. Jedes dieser bestellten Bilder wird auf der Rückseite beschriftet (Name des Fotografen, Titel, Titel der Ausstellung und Exponatnummer zb 2/20), so dass jederzeit nachvollziehbar ist, um welches der maximal 20 Bilder es sich handelt. Der Kaufpreis beträgt bei einer Bestellung auf Hartschaumplatte € 349,- für das Großformat sowie € 199,- für das Kleinformat. Davon erhält der Fotograf jeweils 120,-. Vergewärtigt man sich den regulären Verkaufspreis von rund € 120,- bzw. € 220,- inklusive integriertem Schienensystem für Bilder dieser Größe, wird auch klar dass hier eine ganz straffe Kalkulation vorgenommen wurde, um den Kaufpreis für Besucher attraktiv gestalten zu können und somit die Verkaufschance für den Fotografen zu steigern.

Eine tolle – und unseres Wissens nach auch einzigartige - Möglichkeit für Hobbyfotografen in Österreich ihre Werke auf einer Plattform verkaufen zu können.

Diese Regelungen finden sich in Punkt 4. der Zustimmungserklärung.

3) Streng zweckgebundene Nutzungsbewilligung und Verwertungsbefugnis zur Bewerbung der Hartlauer Fotogalerie:

Der von Ihnen stark kritisierte Punkt 5 der Zustimmungserklärung bezieht sich ausschließlich auf die Bewerbung der Hartlauer Fotogalerie um diese zu promoten und bekannter zu machen - was letztlich im Interesse der ausstellenden Fotografen erfolgt.

Derzeit erfolgt die Bewerbung der Hartlauer Fotogalerie durch die Homepage der Hartlauer Fotogalerie, Plakate, Inserate in einschlägigen Fachzeitschriften, Facebookposting sowie direct mailings. Es gibt außerdem ein Ausstellungsplakat und je Ausstellung wird ein hochwertiges Ausstellungsfotobuch zum Verkauf angeboten. Diese Werbemittel werden ständig weiterentwickelt und je nach Response verändert, angepasst und erweitert. Auch zukünftigen technischen Entwicklungen soll hier Rechnung getragen werden und daher klingt die Formulierung möglicherweise ein wenig technisch. Teilweise ist es für die Adaptierung auf diese unterschiedlichen Werbemittel notwendig, die verwendeten Bilder je nach grafischer Anforderung für das jeweilige Sujet anzupassen und auch zu verändern. Ausschließlich darauf bezieht sich Punkt 5. Die wirtschaftlich Verwertungsbefugnis bezieht sich ausschließlich auf die hier genannten Merchandising Produkte.

4) Weitergabe der Werknutzungsbewilligung (Punkt 6 der Zustimmungserklärung)

Die Hartlauer Fotogalerie wird von der Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. betrieben. Denkbar wäre für die Zukunft aber auch der Betrieb durch eine andere zB eigens dafür errichtete Gesellschaft. Dafür wäre eine Übertragung der umfänglich definierten Bewilligungen erforderlich.

5) Bezeichnungspflicht (Punkt 7 der Zustimmungserklärung)

Wie bereits oben ausgeführt wird sowohl die Nullserie als auch die weiteren Exemplare (maximal 20) jeweils mit Autor, Titel, Titel der Ausstellung und Exemplar Nummer bezeichnet. Auch bei der Bewerbung achten wir darauf Autor und Titel zu nennen. Wenn dies graphisch oder platzmassig einmal nicht möglich ist, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass nicht der gesamte Hinweis in unmittelbarer Nähe des Bildes wiedergegeben werden kann.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Hartlauer Fotogalerie keine auf Profit ausgerichtete Unternehmung ist. Sowohl von der Firma Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H. als auch von vielen Sponsoren, die dafür gewonnen werden konnten, werden jährlich hohe Summe aufgewandt um dieses der Fotografie und fotografiebegeisterten Menschen in Österreich gewidmete Projekt aufrecht erhalten zu können. Vielen hunderten Teilnehmern ist die Hartlauer Fotogalerie in den vergangenen zwei Jahren schon zu ihrer Bühne geworden und wir bekommen sehr viel positives Feedback für dieses Engagement.

Wir hoffen unsere Erläuterungen können Ihre Bedenken zerstreuen. Vielleicht sind Sie ja einmal im Raum Linz und können sich selbst ein Bild der Hartlauer Fotogalerie machen. Für weitere Fragen

stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stefan Ganglbauer, BA
Qualitätsmanager / Reklamations- und
Beschwerdemanagement

”

PS: Meine Teilnahme an diesem und jedem anderem VÖAV Wettbewerb kam und kommt, unabhängig von dem oben Geschilderten, ohnehin nie in Betracht, weil ich jeglichen Wettbewerben sehr kritisch gegenüber stehe (siehe ein anderer Blog auf meiner Webseite). Aber vielleicht kann ich durch diesen Blog jemanden für seine Entscheidungsfindung informieren.

Jänner, 2017